

Hintergrundinformationen (erstellt vom EBA)

1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung

Eine erste Öffentlichkeitsbeteiligung fand vom 15.04.2015 bis zum 30.06.2015 statt. Die währenddessen getroffenen Angaben helfen uns dabei, die Lärmaktionsplanung zielgerichtet aufzustellen.

Diese erste Öffentlichkeitsbeteiligung gibt uns den Überblick, wo die Lärmprobleme auftreten und um welche Probleme des Eisenbahnlärms es sich genau handelt. Ihre Angaben wurden dafür mit denen von anderen Personen verglichen. Selbstverständlich werden die gegebenen Daten anonym behandelt.

2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung

Bereits vor dem regulären Einstieg in die Lärmaktionsplanung für das Jahr 2018, veröffentlicht das Eisenbahn-Bundesamt einen Pilot-Lärmaktionsplan. Dieser ist eine Bestandaufnahme der Lärmsituation an den Haupteisenbahnstrecken des Bundes, außerhalb von Ballungsräumen. Er fasst die Ergebnisse aus der strategischen Lärmkartierung und der Öffentlichkeitsbeteiligungen zusammen und stellt bereits vorhandene sowie geplante Maßnahmen aus den Lärmminderungsprogrammen des Bundes dar. Entscheidungsträger erhalten so eine Planungsgrundlage und Bürgerinnen und Bürgern ein umfassendes Informationswerk.

Zusätzlich trägt der Pilot-Lärmaktionsplan des Eisenbahn-Bundesamtes dazu bei, auch methodisch die Grundlagen für möglichst wirksame Abläufe zu legen und liefert Erfahrungswerte für den regulären Einstieg des Eisenbahn-Bundesamtes in die Lärmaktionsplanung.

In der 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung konnten betroffene Bürgerinnen und Bürgern auf ihre Lärmsituation aufmerksam machen.

Der Hauptteil des Lärmaktionsplanes beinhaltet bereits die Ergebnisse der 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung. Er wird als Teil A bereitgestellt. Nach der Auswertung der 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung werden die daraus hervorgehenden Ergebnisse ergänzend als Teil B veröffentlicht. Teil A und Teil B werden zusammen den vollständigen Pilot-Lärmaktionsplan des Eisenbahn-Bundesamtes ergeben.

In der 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung können Bürgerinnen und Bürger dem Eisenbahn-Bundesamt Rückmeldung zu dem bisherigen Ablauf der Lärmaktionsplanung geben. Ziel ist es, anhand der mit dem Pilot-Lärmaktionsplan gesammelten Erfahrungen und den Rückmeldungen aus der 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung in die regelmäßige Lärmaktionsplanung einzusteigen.

Das Verfahren wird auch in Zukunft kontinuierlich optimiert mit dem Ziel, den Lärmaktionsplan des Eisenbahn-Bundesamtes als Prüf- und Planungsinstrument zu etablieren.

Gesetzliche Grundlagen

Die Europäische Union verfolgt mit der **EU-Umgebungslärmrichtlinie** das Ziel, „schädliche Lärmbelästigungen zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern.“ Die einzelnen Mitgliedsstaaten haben die Richtlinie in die jeweiligen nationalen Rechtssysteme überführt. In Deutschland ist die Umsetzung in § 47 des **Bundes-Immissionsschutzgesetzes** (BImSchG) festgeschrieben. Da jedoch der Lärm unterschiedliche Ursachen und Quellen aufweist, wurden die Zuständigkeiten für die Lärmaktionsplanung in Deutschland auf verschiedene Schultern verteilt.

Nach dem oben genannten Gesetz ist das Eisenbahn-Bundesamt seit dem 1. Januar 2015 für die Erstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplanes für die **Haupteisenbahnstrecken** des Bundes außerhalb von **Ballungsräumen** zuständig.

Lärmaktionsplanung an den Haupteisenbahnstrecken

Das Eisenbahn-Bundesamt wird danach den ersten bundesweiten Lärmaktionsplan bis Mitte des Jahres 2016 erstellen. In diesem Zeitraum wird die Öffentlichkeit die Möglichkeit haben, sich zur Lärmsituation zu äußern und sich an der Lärmaktionsplanung zu beteiligen. Ab 2018 wird das Eisenbahn-Bundesamt in die turnusgemäße Lärmaktionsplanung einsteigen und den Lärmaktionsplan danach regelmäßig alle fünf Jahre aktualisieren bzw. weiterführen. Die bundesweite Lärmaktionsplanung außerhalb der Ballungsräume umfasst ca. 9.000 km Schienenstrecke und betrifft ca. 2.400 Kommunen bzw. etwa 3 Mio. Bürger. Sie ist ein langfristiger und kontinuierlicher Prozess, der in einem fünfjährigen Zyklus durchgeführt wird. Ein wesentlicher Teil davon ist die Bewertung der Lärmsituation auf der Grundlage der **Lärmkartierung** und einer Beteiligung der Öffentlichkeit.

Der erste Lärmaktionsplan des Eisenbahn-Bundesamtes wird noch keine Maßnahmen enthalten, sondern vielmehr die verschiedenen Bemühungen des Bundes zur Lärminderung der ermittelten Lärmbelastung gegenüber stellen. Hierzu zählen das freiwillige Lärmsanierungsprogramm des Bundes, in dem seit 1999 ca. 1 Mrd. € für die Lärmsanierung zur Verfügung gestellt worden ist, das lärmabhängige Trassenpreissystem (laTPS) und verschiedene Einzelmaßnahmen aus dem Konjunkturpaket des Bundes. Dennoch ist es denkbar, dass langfristig die lärm mindernden Maßnahmen der freiwilligen Lärmsanierung des Bundes um Maßnahmen auf Vorschlag der Bürger ergänzt werden.

Fragen und Antworten

1. Wie funktioniert die Deutschlandkarte auf der Beteiligungsplattform?

Zur Darstellung der Karte verwendet die Webanwendung Kartenmaterial des OpenStreetMap-Projekts, das frei nutzbare Karten- und Geodaten sammelt und anschließend im Rahmen einer offen zugänglichen Datenbank zur Verfügung stellt.

Die Anwendung ermöglicht die Eingabe eines oder mehrerer Adressbestandteile wie Straße, PLZ und Ort über ein Suchfeld.

Dieses Kartenmaterial weist im Allgemeinen eine sehr hohe Genauigkeit auf. Einen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt sie jedoch nicht. Dies gilt insbesondere für Detailinformationen wie Hausnummern und Häuserumrisse.

2. Wo kann ich die Ergebnisse der Kartierung der Haupteisenbahnstrecken finden?

Sie können den Kartendienst der Lärmkartierung unter folgendem Link finden:

<http://laermkartierung1.eisenbahn-bundesamt.de/mb3/app.php/application/eba>

3. Was ist ein Lärmaktionsplan?

Ein Lärmaktionsplan ist ein umweltpolitisches Planungsinstrument, welches die Belange des Lärmschutzes berücksichtigt. Ziel dieses Instrumentes ist es, die Lärmbelastung langfristig zu senken. Gesetzliche Grundlage für die Lärmaktionsplanung ist das Bundes-Immissionsschutzgesetz mit Bezug auf die europäische Richtlinie 2002/49/EG.

4. Was bewirkt meine Teilnahme an der Öffentlichkeitsbeteiligung?

Die Teilnahme an der Öffentlichkeitsbeteiligung gibt dem Eisenbahn-Bundesamt die Möglichkeit eine Betroffenheitsanalyse der durch Schienenverkehrslärm belasteten Personen vorzunehmen. Auf der Grundlage dieser Analyse und aufgrund der Betroffenheitsanalyse durch die Lärmkartierung können langfristig Maßnahmen angeregt werden, um die Lärmbelastung zu senken.

5. Kann ich auch eigene Vorschläge für Maßnahmen gegen Bahnlärm machen?

Aufgrund des Umfangs der Lärmaktionsplanung der Schiene für das gesamte Bundesgebiet ist es noch nicht möglich, von Bürgern vorgeschlagene Maßnahmen detailliert zu berücksichtigen. Dennoch ist es denkbar, dass langfristig die lärm mindernden Maßnahmen, die im Rahmen der freiwilligen Lärmsanierung des Bundes umgesetzt werden, um Maßnahmen auf Vorschlag der Bürger ergänzt werden.

6. Wieso gibt es Unterschiede zwischen den Kartierungsergebnissen, die im Rahmen der Lärmaktionsplanung der Haupteisenbahnstrecken erstellt wurden, und Lärmkarten, die im Rahmen der freiwilligen Lärmsanierung der DB erstellt wurden?

Die Untersuchungen gründen sich jeweils auf unterschiedliche Rechen- und Beurteilungsvorschriften. So wird u.a. bei der Kartierung ein Pegel über den ganzen Tag (24 h) gebildet, während bei der Lärmsanierung immer zwischen Tag und Nacht unterschieden wird. Deshalb lassen sich die Ergebnisse nicht direkt miteinander vergleichen. Weiterhin können Unterschiede auch aufgrund von Differenzen in den Eingangsdaten (z.B. Zugzahlen) auftreten. Denn viele Untersuchungen, die im Rahmen von Planfeststellungsverfahren etc. durchgeführt werden, beziehen sich auf Prognosedaten in der Zukunft, während sich die Ergebnisse der Lärmaktionsplanung auf die jetzige Situation beziehen.

7. Habe ich Anspruch auf Lärm minderungsmaßnahmen im Rahmen der freiwilligen Lärmsanierung des Bundes?

Es besteht kein Anspruch auf Maßnahmen der Lärmsanierung des Bundes. Diese Maßnahmen sind freiwillig und werden anhand einer Prioritätenliste auf Grundlage der Höhe der Lärmbelastung vom Bund gefördert. Die DB Projektbau GmbH koordiniert und priorisiert - nach Vorgaben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur - die Lärmsanierung.

8. Kommt es zu einer Untersuchung des Gesamtlärms?

In Deutschland ist die Umsetzung der EU-Umgebungs-lärmrichtlinie in § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgeschrieben. Da jedoch der Lärm unterschiedliche Ursachen und Quellen aufweist, wurden die Zuständigkeiten in Deutschland auf verschiedene Schultern verteilt. Nach dem oben genannten Gesetz ist das Eisenbahn-Bundesamt seit dem 1. Januar 2015 für die Erstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplanes für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes außerhalb von Ballungsräumen mit Maßnahmen in Bundeshoheit zuständig. Von daher wird das Eisenbahn-Bundesamt keine Gesamtlärbetrachtung vornehmen.

9. Wie wurden die vorliegenden Kartierungsergebnisse ermittelt? Wurden diese gemessen oder berechnet?

Der Verkehrslärm der vorliegenden Kartierungsergebnisse wurde berechnet. Den Berechnungen werden alle Parameter zugrunde gelegt, die für diese Berechnungsart notwendig sind. Bei Eisenbahnlärm sind es u.a. die Zugmengen, Zugarten, Geschwindigkeiten, Zuglängen, Bremsart, Tag-Nachtverteilung etc.